

AN:

Das zuständige Bezirksamt des
eigenen Wohnortes
Wahlamt



BEREITSCHAFTSERKLÄRUNG

(Bitte deutlich und möglichst in Druckschrift ausfüllen!)

Ich erkläre mich bereit, als

- Ehrenamtliche Richterin / Ehrenamtlicher Richter für die jeweilige Amtsperiode zur Verfügung zu stehen. Ich bitte um Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl eines ehrenamtlichen Richters / einer ehrenamtlichen Richterin
- am Oberverwaltungsgericht (Amtsperiode vom 19. August 2023 – 18. August 2028)
oder (Mehrfachnennung möglich)
- am Verwaltungsgericht (Amtsperiode vom 01. Januar 2024 – 31.12.2028)

Name:

Vorname: ggf. Geburtsname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnanschrift: PLZ: Berlin

Erlerner und/oder derzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf:

Gründe, die meiner Berufung zum oben genannten Amt entgegenstehen, sind mir nicht bekannt (siehe Hinweise auf der Rückseite).

Ich habe zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl für die jeweilige Amtsperiode erforderlich ist. Mit Abschluss des Wahlverfahrens werden die Daten im Bezirk gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet. Die Personen der Vorschlagsliste werden bei den zuständigen Gerichten, zum Zweck der Berufung und weiteren Kommunikation, in besondere Verzeichnisse aufgenommen (vgl. § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Ich bin damit einverstanden, dass diese Angaben gespeichert und zur Überprüfung meiner Identität dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und zur Feststellung der Amtsfähigkeit als ehrenamtliche/r Richter/in dem Bundeszentralregister übermittelt werden.

Tel. oder E-Mail-Anschrift für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Berlin, den

Unterschrift

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Unfähigkeit zum Amt eines ehrenamtlichen Richters - § 21 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung -

Von dem Amt eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen

oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt

worden sind,

2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Nicht zu berufene Personen - § 22 der Verwaltungsgerichtsordnung

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften

eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Richter,

3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, sowie in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich

tätige Personen (§ 186 Verwaltungsgerichtsordnung)

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Ferner soll nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder

2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes

der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-

Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach

§ 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Ablehnung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters -

§ 23 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung -

Die Berufung zum Amt eines ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen:

1. Geistliche und Religionsdiener,

2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,

3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen

Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,

4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,

5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,

6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden